

Verordnung zur Melde- und Reinigungspflicht für Schiffe (SMRV)

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: ???

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 2 Abs. 2 Bst. a und b des Ausführungsgesetzes vom 7. Februar 1991 zur Bundesgesetzgebung über die Binnenschifffahrt (AGBSG; SGF 785.1);

in Erwägung:

Die invasiven gebietsfremden Pflanzen und Tiere in den Schweizer Gewässern beschädigen Infrastrukturen und verdrängen einheimische Arten. Sie werden hauptsächlich durch Schiffe von einem Gewässer zum nächsten verschleppt. Sind diese Arten einmal in ein Still- oder Fliessgewässer gelangt, lässt sich ihre Ausbreitung kaum mehr eindämmen.

Auf Antrag der Sicherheits-, Justiz- und Sportdirektion (SJS) und der Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt (RIMU),

beschliesst:

I.

Art. 1 Zweck

¹ Diese Verordnung bezweckt den Schutz der einheimischen Oberflächengewässer vor der Einschleppung invasiver gebietsfremder Wasserorganismen durch Schiffe.

Art. 2 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Zuständigkeiten und die Verfahren im Zusammenhang mit der Melde- und Reinigungspflicht sowie der Erteilung der Konformitätsbescheinigung.

² Sie gilt für alle immatrikulationspflichtigen Schiffe, die auf einem Gewässer des Kantons stationiert sind oder dort benutzt werden.

³ Der Staatsrat schliesst gestützt auf Artikel 2 Abs. 2 Bst. c AGBSG Vereinbarungen mit anderen Kantonen zur Umsetzung vergleichbarer Massnahmen in interkantonalen Gewässern ab.

Art. 3 Melde- und Reinigungspflicht bei einem Gewässerwechsel

¹ Halterinnen und Halter, die ihr Schiff von einem beliebigen Gewässer in ein Gewässer auf Freiburger Boden bringen wollen, müssen den Wechsel über die dafür vorgesehene elektronische Plattform melden und das Schiff vorgängig von einer zertifizierten Reinigungsstelle gemäss Artikel 6 reinigen lassen.

² Die Meldung des Gewässerwechsels muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) die zur Identifizierung des Schiffs erforderlichen Angaben;
- b) das Ausgangs- und das Zielgewässer;
- c) den Zielkanton sowie das Datum der geplanten Einwässerung.

³ Nach Abschluss der Reinigung bestätigt die Reinigungsstelle die Durchführung der Reinigung auf der dafür vorgesehenen elektronischen Plattform.

Art. 4 Konformitätsbescheinigung

¹ Die Konformitätsbescheinigung wird der Schiffhalterin oder dem Schiffhalter vom Amt für Umwelt (AfU) automatisch auf elektronischem Weg ausgestellt, sobald der Wechsel gemeldet und die Reinigung gemäss Artikel 3 durchgeführt worden ist.

² Die Konformitätsbescheinigung ist bis zum nächsten Gewässerwechsel gültig.

³ Die Bescheinigung ist von der Schiffhalterin oder dem Schiffhalter aufzubewahren und den Kontrollorganen auf Verlangen vorzulegen.

Art. 5 Ausnahmen

¹ Die Melde- und Reinigungspflicht gemäss Artikel 3 gilt nicht für Organisationen, die Aufgaben im Bereich der öffentlichen Sicherheit wahrnehmen.

² Diese Organisationen sorgen selbst für die fachgerechte Reinigung ihrer Schiffe. In Notfällen können sie davon absehen.

³ Das Amt für Strassenverkehr und Schifffahrt oder das AfU kann auf begründeten Antrag ein oder mehrere immatrikulierte Schiffe von der in Artikel 3 vorgesehenen Verpflichtung befreien.

Art. 6 Reinigungsstellen

¹ Als zertifizierte Reinigungsstellen gelten spezialisierte Betriebe, in der Regel Werften, welche die vom AfU festgelegten Anforderungen erfüllen.

² Das AfU ist zuständig für:

- a) die Festlegung der Anforderungen an die Infrastruktur sowie an den Gewässerschutz, welche die Reinigungsanlagen erfüllen müssen;
- b) die Kontrolle der Betriebe und, sofern die Anforderungen erfüllt sind, die Zertifizierung;
- c) die Anerkennung von Reinigungsbescheinigungen, die von Reinigungsbetrieben mit vergleichbaren Anforderungen ausgestellt werden.

Art. 7 Kontrolle

¹ Die Einhaltung der Melde- und Reinigungspflicht wird kontrolliert durch:

- a) die Kantonspolizei;
- b) die Wildhüterinnen-Fischereiaufseherinnen und Wildhüter-Fischereiaufseher.

² Im Widerhandlungsfall sind die Kontrollorgane befugt:

- a) das Einwassern von Schiffen zu untersagen;
- b) das unverzügliche Auswassern von Schiffen anzuordnen.

³ Die Hafenverantwortlichen sind ebenfalls befugt, die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Massnahmen im Rahmen der geltenden Gemeindevorschriften zu ergreifen.

Art. 8 Elektronische Plattform und Datenbearbeitung

¹ Das AfU bestimmt und verwaltet die elektronische Plattform für Meldungen und Konformitätsbescheinigungen.

² Die in dieser Verordnung bezeichneten Behörden und Dritte dürfen die für den Melde-, Reinigungs- und Bescheinigungsprozess erforderlichen personenbezogenen Daten bearbeiten.

Art. 9 Strafrechtliche Sanktionen

¹ Wer die Melde- oder Reinigungspflicht verletzt, wird gemäss Artikel 48 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1975 über die Binnenschifffahrt mit Busse bestraft.

Art. 10 Übergangsregelung

¹ Die Halterinnen und Halter von im Kanton Freiburg immatrikulierten Schiffen müssen innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung das aktuelle Standortgewässer ihres Schiffes oder das Gewässer, in dem es zuletzt eingewässert gewesen ist, melden.

² Die Meldung erfolgt über die elektronische Plattform für Meldungen und Konformitätsbescheinigungen.

³ Schiffe, die fristgerecht gemeldet werden, erhalten eine Konformitätsbescheinigung für ihr Gewässer. Diese bleibt bis zu einem Gewässerwechsel gemäss Artikel 3 gültig.

⁴ Wer die Meldepflicht gemäss Absatz 1 verletzt, wird gemäss Artikel 48 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1975 über die Binnenschifffahrt mit Busse bestraft.

Art. 11 Übergangsregelung – Interkantonale Gewässer

¹ Die Reinigungspflicht gilt nicht für die Jurarandseen, solange nicht alle betroffenen Kantone eine gleichwertige Regelung erlassen haben.

² Es besteht ausschliesslich eine Meldepflicht, welche zur automatischen Ausstellung der Konformitätsbescheinigung führt.

II.

Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt am 00. Monat 0000 in Kraft.

[Signaturen]